

-Wichtige Informationen aus dem Meldeamt-

Das neue Bundesmeldegesetz tritt ab 01. November 2015 in Kraft

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes **ab dem 01. November 2015** ändert sich das Meldegesetz grundlegend.

Wesentliche Neuregelungen sind u. a.:

- Soweit Melderegisterauskünfte zur gewerblichen Nutzung erfragt werden, ist zukünftig der Zweck der Anfrage anzugeben und die Melderegisterauskunft ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden.
- Melderegisterauskünfte für Zwecke der **Werbung und des Adresshandels** sind nur

noch

mit

Einwilligung der betroffenen Person
möglich.

- Sicherheitsbehörden und weitere, durch andere Rechtsvorschriften zu bestimmende Behörden erhalten rund um die Uhr länderübergreifend einen Online-Zugriff auf die Meldedaten.
- Die Hotelmeldepflicht sowie das Verfahren bei Aufhalten in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen werden vereinfacht.
- Die **Mitwirkungspflicht des Vermieters** bei der Anmeldung von Mietern wird wieder eingeführt, um Scheinmeldungen und damit häufig verbundenen Formen der Kriminalität wirksamer zu begegnen.
- Eine Evaluation der neuen Regelungen durch die Bundesregierung auf wissenschaftlicher Grundlage und anschließende Berichterstattung an Bundestag und Bundesrat vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

-Neues Meldegesetz: Was sich für Vermieter ändert-

Für **Vermieter** hält das neue Meldegesetz in § 19 MeldFortG einige Änderungen parat. Meldet sich ein Mieter nämlich ab oder um, muss er hierzu künftig die **Bestätigung**
des jeweiligen Wohnungsgebers

oder einer von ihm beauftragten Person vorliegen. Für

Vermieter

bedeutet das, dass Sie

ab dem 01. November 2015

gegenüber Ihrem Mieter eine solche

Bestätigung ausstellen müssen

. Dafür bleiben dem Vermieter

zwei Wochen

nach dem Ein- bzw. Auszug Zeit.

Nur unter Vorlage der Bescheinigung kann dann ein neuer Mieter gegenüber dem Einwohnermeldeamt seinen Ein- bzw. Auszug nachweisen und sich so ummelden.

Die Meldebestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Vermieters
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
- die Anschrift der Wohnung
- die Namen der meldepflichtigen Personen

Hinweis:

Im Regelfall entfällt die Bestätigung bei einem Wegzug des Mieters innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Es bleibt bei der Bestätigung in den Fällen für einen Wegzug ins Ausland, einen Umzug und in Zweifelsfällen bei der Abmeldung der Nebenwohnung.

Die Wohnungsgeberbestätigung können Sie hier ausdrucken. [Bestätigung des jeweiligen Wohnungsgebers](#)